



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem

vorab per E-Mail an: kreisverwaltung@cochem-zell.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-031-21-BIA	RAR Roth	0228 5504-5430	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	27.04.2021

Betreff: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Urschmitt, Gemarkung Urschmitt und Kliding
Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 21.01.2021 - Az.: BIM-U 1565/2020 (an FBG Idar-Oberstein)
2. Mein Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Herr Hüls)
3. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Frau Horst)
4. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der enercity Windpark Beuren GmbH vom 15.03.2021
5. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 20.04.2021 (Frau Roeder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Bedenken bestehen hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 5.900 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes **Büchel** entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Anlagentyp: Vestas V-117 3,45 MW, Nabenhöhe 116,5 m,
Rotordurchmesser 117 m, Bauhöhe 175 m (über Grund).

Koordinaten (WGS84):

UR01	50° 06' 48,5316"	Nord	07° 04' 45,0084"	Ost;
UR02	50° 06' 56,0916"	Nord	07° 05' 06,0144"	Ost.

Von der Maßnahme ist die **Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg**, Abzweig Flugplatz Büchel, betroffen. Ich bitte hierzu die Hinweise auf Seite 2 zu beachten.

Soweit gemäß Bezug 4. die enercity Windpark Beuren GmbH auf die durch den Landkreis Cochem-Zell erteilte Altgenehmigung vom 30. Dezember 2016 (Az.: BIM-U 0562/2014) unwiderruflich verzichtet und die bereits genehmigten **drei** Windenergieanlagen (WEA) des Typs GAMESA G97 in der



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88
WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Gemarkung Urschmitt nicht gebaut werden, wird der Errichtung und dem Betrieb der o.a. neu beantragten WEA UR01 und UR02 (ohne Auflagen) **zugestimmt**.

Die Zustimmung ohne Auflagen gilt nur unter der oben genannten Voraussetzung, um eine Störung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars (ASR-S) nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auszuschließen. **Andernfalls ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.**

Auf die Beachtung der einzuhaltenden Nebenbestimmungen hinsichtlich der Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel wird hingewiesen.

Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel

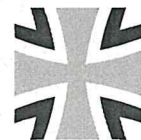
In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie steht unter dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung). Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der aktiven NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, zuständig.

Ich bitte die im Anhang befindliche Stellungnahmen der FBG vom **15.02.2021** (Az.: 6/33/B7133/14-4) und **03.04.2020** (Az.: 6/33/B7133/14-2) - Anlage 1 - sowie das Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland vom **10.07.2020** - Anlage 2 - mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Darüber hinaus werden die Anlagen 3 und 4 (Lagekarte und Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen) zur Information beigelegt.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3 - 5 in 54292 Trier, zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.



BUNDESWEHR

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

*Sofern die unter dem Aktenzeichen **BIM-U 0562/2014** (Az. Bundeswehr: **IV-073-14**) bereits genehmigten drei WEA **nicht** gebaut werden, kann den WEA UR01 und UR02 aus flugsicherungstechnischer Sicht (§18 a LuftVG) ohne Auflage zugestimmt werden. Flugbetriebliche Bedenken bestehen nicht.*

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-031-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens (**IV-031-21-BIA**) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Roth

- ANLAGE 1 -



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH | HOHLSTRASSE 12 | D-55743 IDAR-OBERSTEIN

BAIUD Bw KompZ BauMgmt Wiesbaden
K2; Team 2.E
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

NAME: DIRK SCHÄFER
TELEFON: 06781-206117
TELEFAX: 06781-206102
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE
DATUM: 15.02.2021
AKTENZEICHEN: 6/33/B7133/14-4

nachrichtlich:

**Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, PI-Km 14,785
Windpark Urschmitt, Errichtung und Betrieb von 2 WEA (BlmSchG)**

Ihr Schreiben vom 28.12.2020, Az.: IV-031-21 BIA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Windenergieanlagen werden in ausreichendem Abstand von der in diesem Gebiet verlaufenden Produktenfernleitung errichtet. Allerdings kreuzt die Baustellenzufahrt zu den Windenergieanlagen die Produktenfernleitung. Aufgrund des anfallenden Schwerlastverkehrs ist die Überfahrt über die Produktenfernleitung zu sichern.

Wir bitten die in unserer beiliegenden Stellungnahme vom 03.04.2020 Az.: 6/33/B7133/14-2 und dem beiliegenden Sachverständigengutachten vom 10.07.2020 genannten Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung als Nebenbestimmungen in die Genehmigung zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlagen: Stellungnahme, Lagepläne, TÜV Sachverständigengutachten
D/TL Bitburg

HAUSANSCHRIFT
HOHLSTR. 12
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL +49 (0) 6781 206-0
FAX +49 (0) 6781 206-102
E-MAILS:IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HRB 157
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUFSICHTSRATES
DIR'IN BAAINBW
MARION ZEKORN

GESCHÄFTSFÜHRER
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.
HORST SAAL



ENERGIELEISTUNGSBETRIEBSGESSELLSCHAFT MITN H HOHLSTRASSE 12 D55743 IDAR-OBERSTEIN

Itec International GmbH
Nessestraße 24
26789 Leer

NAME: DIRK SCHÄFER
TELEFON: 06781-206117
TELEFAX: 06781-206102
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE
DATUM: 03.04.2020
AKTENZEICHEN: 6/33/B7133/142

nachrichtlich:

BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden
Sofortprogramm
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, PI-Km 12,2- 14,8
Zufahrt zum WP Beuren und Urschmitt sowie Kabelverlegung zum
Anschluss an das übergeordnete Stromnetz

Ihr Schreiben vom 13.03.2020, Az.:
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Sie planen die Errichtung des WP Beuren und Urschmitt samt Anschluss der Anlagen an das übergeordnete Stromnetz. Die geplante Trasse kreuzt an 3 Stellen die Produktenfernleitung Abzweig Büchel. Die Alternativtrassen würden ebenfalls 3 mal die Produktenfernleitung kreuzen. Weiterhin kreuzen die Zufahrten zu beiden Windparks die Produktenfernleitung.

HAUPTANSCHRIFT
HOHLSTR. 12
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL. +49 (0) 6781 2060
FAX +49 (0) 6781 206102
EMAIL BS.IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HIRB 157
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUFSICHTSRATES
DIP.-ING. BAARIBW
MARION ZEKORN

GESCHAFTSFÜHRER
MINISTERIALRAT DIP.-ING.
HOLGER SAAL

	Plkm	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Kreuzung 1	12,530	Beuren	6	114/2	
Kreuzung 2	12,595	Beuren	13	234	
Kreuzung 3	14,285	Kliding	4	65	
Kreuzung A4	12,265	Beuren	6	121/1	Kreuzung 1 entfällt bei Alternative
Kreuzung A5	12,995	Beuren	13	225	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Kreuzung A6	13,220	Beuren	13	216/1	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Überfahrt WP Beuren	13,430	Beuren	13	204	KKS Anodenfeld+Gleichrichterschrank

Überfahrt WP Urschmitt	14,785	Kliding	3	35	
---------------------------	--------	---------	---	----	--

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt, in dem wir Ihr Projekt eingeblendet haben.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

TL Bitburg 06568/96667-0

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen kei-

ne Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Der Vertrag für die Kabelkreuzungen ist formlos vom Veranlasser bei dem BAIUDBw KompZ BauMgmt (Adresse s. nachrichtlich) zu beantragen. Ansprechpartner beim BAIUDBw KompZ BauMgmt ist:

Herr Wiesehütter
Tel.: 0611/7996704
Email: BAIUDBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org

Wir bitten Sie, sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in dieser Sache in Verbindung zu setzen.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

Allgemein

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 möchten wir hinweisen. Durch unsere vorgenannte Betriebsstelle muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.

- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.

- Etwaige vorhandene Meßstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Bau-
feld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden,
so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung
der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbei-
ten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsicht-
nahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Lei-
tungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Die in diesem Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen
sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den
ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der
Baustelle jederzeit bereit zu halten.

Kabelkreuzungen

- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in je-
dem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,4$ m einzuhalten.

- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens
rechtwinkelig auszuführen ($90^\circ \pm 20^\circ$). Im Schutzstreifen darf die geplante Lei-
tung weder Höhe noch Richtung ändern.

- Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens zu pla-
nen.

- Die geplante Leitung ist im Schutzstreifenbereich in einem Schutzrohr zu ver-
legen.

- Der Einsatz von Fräsen, Pflügen und Bodendurchschlagsraketen ist im gesam-
ten Bereich des Schutzstreifens absolut untersagt.

- Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens nur in offener Bau-
weise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wie-
der zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.

- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die
jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigst-
ens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Ver-
legung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforder-
lich.

- Alle Kreuzungen sind entsprechend der beiliegenden "Arbeitsbeschreibung zur
Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für uns kostenfrei vermessen zu
lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen beglei-
tend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des weiteren ist uns nach Abschluß
der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung
Seite 8 der beigefügten "Hinweise" zu übersenden.

- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.

Straßenertüchtigung

- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).

Überfahrten

- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Die Überfahrten sind mit Lastverteilerplatten zu sichern. Die Lastverteilerplatten müssen mindestens eine Länge von 4 m haben. Die Platte ist so auszulegen, dass die Produktenfernleitung mittig unter ihr liegt.
- Es ist die komplette Fahrbahnbreite samt Bankette mit Lastverteilerplatten auszulegen.
- Die Transporter dürfen nicht außerhalb des gesicherten Bereiches überfahren.
- Die Lastverteilerplatten sind gegen verrutschen zu sichern.
- Vor und nach jeder Überfahrt ist die korrekte Lage der Lastverteilerplatten zu prüfen.
- Die Überfahrt hat in Schrittempo zu erfolgen.
- Jeder Schwertransport ist frühzeitig bei der Betriebsstelle anzumelden, damit diese ggfs. eine Aufsichtsperson stellen kann.

Für die Beauftragung des Sachverständigengutachtens benötigen wir noch Angaben zu den geplanten Schwertransporten:

- Anzahl der Transporte
- Achslasten Transporter
- Gesamtgewichte der Transporte

Wir bitten Sie uns diese Unterlagen schnellstmöglich zu übersenden. Erst dann ist eine Beauftragung des Sachverständigen möglich.

Überfahrten mit Schwertransportern ohne vorherige Prüfung des Sachverständigen sind nicht erlaubt.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH



Anlagen: Lageplan, Hinweise, Empfangsbestätigung

D/TL Bitburg

- ANLAGE 2 -



TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein, D-51105 Köln

Telefon: +49(0)221-806-2263
Pipeline-technik, Retterath

Eigentümer / Betreiber
BAIUDbw KompZ BauMgmt Wiesbaden
Sofortprogramm
Moltering 9
65189 Wiesbaden

Prüfgegenstand / Betriebsort / Prüfort
Mineralölproduktenleitung Zw.-Bitburg
Abzweig Flugplatz Büchel
PI-km 13,430; 14,785

Mit dem Betrieb beauftragt
Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG)
Hohlstrasse 12
55743 Idar- Oberstein

Gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Überfahrt mit Schwertransportern zur Errichtung einer WEA, Beuren

Kunden-Auftrag: 36017675

Berichtsdatum: 10.07.2020

- Prüfgrundlagen:**
- Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV) und Technische Regeln (TRFL)
 - Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande – VbF und Technische Regeln

**Vorgelegte
Unterlagen:**

- Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 22.05.2020, 36017675, Beauftragung, mit folgenden Anlagen:
- (a) Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 19.05.2020 (1 Seite), Angaben zur Produktenfernleitung
 - (b) Schreiben der FBG an Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDbw KompZ BauMgmt Wiesbaden, Az: 6/33/B7133/14-2, vom 03.04.2020, Planauskunft (6 Seiten)
 - (c) E-Mail der ITEC International GmbH an FBG, vom 02.05.2020 mit Angaben zu den geplanten Transporten (2 Seiten)
 - (d) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204, mit Handeintragung „4925 Rohrnummer aus Rohrbuch“
 - (e) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 78 bis 120, markierte Position 107 (Rohr-Nr. 4925)
 - (f) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35, mit Handeintragung „1116 Rohrnummer aus Rohrbuch“
 - (g) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 182 bis 200, markierte Position 187 (Rohr-Nr. 1116)

Angaben zur Anlage

Gesamtverlauf: Zweibrücken-Bitburg
Nennweite: DN 300
Wanddicke [mm]: 329,9 x 8,0 mm
Werkstoff: STE 290,7
Umhüllung: PE

Fluid:
Fluideigenschaften:
zul. Betriebsüberdruck, lokal [bar]:
Auslegungsdruck [bar]:

Jet A1, F34 (Kerosin)
Xn, N, R10-38-65-51/53
45
100

Bericht-Nr.: 268053744
Gegenstand: FBG / Abzweigung Büchel PI-km 13,430, 14,785

1. Vorgang:

Die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, soll mit Schwerlasttransportern zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Wirtschaftswegen überfahren werden. Dazu ist eine erste Überfahrt bei PI-km 13,430, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204 und eine weitere Überfahrt bei PI-km 14,785, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35 geplant.

Die 12"-NATO-Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg ist hinsichtlich Trassenverlauf in den mit (d) sowie (f) vorgelegten Unterlagen dargestellt. Um Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage ausschließen zu können, wird bereits im vorgelegten Schreiben der FBG an die Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden (b) auf die erforderliche fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zur Lage- und Tiefenbestimmung der Pipeline im Überbauungsbereich hingewiesen. Der Sachverständige geht in dieser Stellungnahme darauf gesondert ein. Weiterhin wird im o.g. Schreiben (b) darauf hingewiesen, dass die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes der NATO-Pipeline beauftragt ist. Als örtlich zuständige Betriebsstelle wird das Tanklager (TL) Bitburg ausgewiesen mit entsprechender telefonischer Erreichbarkeit.

Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der von der FBG zu Verfügung gestellten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Im vorliegenden Begutachtungsfall werden Überfahrten als Baumaßnahme betrachtet, da auch dafür Anforderungen entsprechend Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ sind allen Beteiligten der geplanten Baumaßnahme vorzulegen. Aus diesen Hinweisen ergeben sich im Wesentlichen folgende Randbedingungen:

- Die Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung, die in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt ist, ist durch die Betriebsstelle der FBG vor Ort erforderlich.
- Die genauen Tiefenlagen der Fernleitungen sind dazu im Bereich der Überbauung durch Suchschachtungen in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle der FBG zu ermitteln.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen und Arbeitsgeräten ist nur auf den für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Für evtl. erforderliche zusätzliche Überfahren oder Baustraßen im Schutzstreifen bedarf es einer statischen Berechnung sowie Freigabe von Sicherungsmaßnahmen durch eine anerkannte Prüfstelle.
- Zur Vermeidung eines Schadens muss der Schutzstreifenbereich an ungesicherten Stellen mit Lastverteilerplatten gesichert werden, dabei müssen die Lastverteilerplatten mindestens eine Länge von 4 m haben und die komplette Fahrbahnbreite bedecken.
- In dem 10 m breiten Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung unzulässig beeinträchtigen könnten. Erdarbeiten müssen den Vorgaben entsprechend abgestimmt werden.
- Die von der FBG aufgeführten Anforderungen an Dokumentation und vertragliche Regelung sind nicht Prüfgegenstand dieses technischen Gutachtens.

Durch die geplanten Überfahrten mit Schwertransportern wird die bestehende Rohrfernleitung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) hat die anerkannte Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH mit o.g. Schreiben vom 22.05.2020, 36017675, beauftragt, in einer Gutachtlichen Stellungnahme die Zulässigkeit der geplanten Überfahrten mit Schwertransportern sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen bzw. zu bewerten. Dazu gehören insbesondere auch Prüfaussagen zur Möglichkeit der Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung zur Sicherstellung zulässiger Belastungen während der Überfahrten.

Mit (c) hat die ITEC International GmbH Angaben zu den geplanten Transporten vorgelegt. Danach sind folgende Transporte mit folgenden Belastungen vorgesehen:

Bericht-Nr.: 268053744
Gegenstand: FBG / Abzwegleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785

- i) Ca. 80 Transporte für Betonage der WEA, max.Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t
- ii) Ca. 75 Transporte für Schüttmaterialien, max.Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t
- iii) Transporte für Errichtung der WEA mit:
 - Begleitfahrzeug, max. Gewicht 40 t
 - ca. 55-65 LKW und Schwertransport, Achslast 12 t
 - 3 Kräne, Achslast 12 t
 - Turmteile, 42 t bis 95 t
 - Maschinenhaus, Nabe, Getriebe, 35 t bis 90 t
 - 3 Rotorblätter, 12 bis 25 t
 - Werkzeugcontainer

Mit (d) sowie (f) sind die Lage des Schutzstreifen, Lage der Pipeline und geplante Überfahrtbereiche gekennzeichnet. Demnach sind aus den Bestandsplänen an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, (d), aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m feststellbar, an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,3 m feststellbar. An der Überfahrtsposition 2, PI-km 14,785, Kliding, (f), sind aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,82 m bzw. 2,94 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,6 m feststellbar. An allen Überfahrtspositionen sind danach Überdeckungen von mindestens 1,0 m feststellbar.

2. Stellungnahme

Schutzstreifen:

Das Regelwerk (TRFL) fordert einen Schutzstreifen für Fernleitungen. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und muss eine einwandfreie Wartung und Zugänglichkeit der Leitungen ermöglichen. Innerhalb seiner Grenzen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke (z.B. Schächte, Kanäle etc.) errichtet werden, die die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen können.

Die Fernleitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Umhüllungsschäden bedingen können.

Der unbefestigte Schutzstreifen ist dauerhaft baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Die Zulässigkeit der beantragten Überfahrten ist hier Prüfgegenstand.

Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber durchgeführt werden. Bei Bauarbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung müssen aus Sicht des Sachverständigen die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ der FBG beachtet werden, welche technische Anforderungen beinhalten.

Bauarbeiten sowie Überfahrten:

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Überfahrt sind die Überdeckungshöhen in den Überfahrtsbereichen mit den in den Bestandsunterlagen dokumentierten Überdeckungshöhen zu verifizieren:

Anforderung 1: In den Unterlagen sind die o.g. Angaben zu den Überdeckungshöhen enthalten. Es sind Suchschachtungen zur Ermittlung und Verifizierung der derzeitigen Überdeckungshöhen je Überfahrtsposition vor geplanter Überfahrt durchzuführen und deren Messergebnisse dem Sachverständigen vorzulegen.

Ergebnis nach Berücksichtigung der **Anforderung 1**, dass eine Mindestüberdeckung von 1,0 m nicht sichergestellt ist, sind Baumaßnahmen erforderlich derart, dass entweder Lastverteilerplatten verwendet werden oder der Überfahrtsbereich mit einem temporären Aufbau verdichtet wird, der die angegebenen Traglasten zulässig macht. Der Sachverständige ist dazu dann erneut einzubeziehen.

Bericht-Nr.: 268053744
Gegenstand: FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785

Der Schutzstreifen muss während der Bauphase bzw. Zeitraum der geplanten Überfahrten zu jeder Zeit von allen Beteiligten klar erkennbar sein. Daher ist sein Verlauf im betroffenen Bereich deutlich zu markieren, z. B. durch Ausflocken in einem Abstand von höchstens 10 m.

Ein Überfahren der Leitungstrasse durch Baustellenverkehr ist auf ein Minimum zu reduzieren. Falls der Schutzstreifen durch Baufahrzeuge gekreuzt werden muss, sind Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen zu verwenden, sofern es sich um unbefestigtes Erdreich handelt. Der angrenzende nichtbefestigte Schutzstreifen ist baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass während Bauarbeiten auf der Leitungstrasse keine unzulässige Materiallagerung stattfindet. Ein Aufstellen von Baumaschinen, wie z.B. Bohrgeräte, Kräne und Betonmischer auf dem Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Durch Schwingungsbelastungen, wie sie z.B. Rammarbeiten und Verdichtungsarbeiten hervorrufen, erfolgt eine Wechselbelastung der Rohrleitung, die einen zulässigen Wert nicht überschreiten darf. Die zulässige Schwinggeschwindigkeit hängt auch von dem Zustand der Leitung ab, hier insbesondere von der Wertigkeit der Schweißnähte des Pipeline-Rohrkörpers. Für die hier zu betrachtende Fernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, ist als Anhaltswert eine zulässige Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/sec einzuhalten; bei deutlichen Überschreitungen ist der Sachverständige erneut einzubeziehen. Daher sind alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens, bis zu einem Abstand von 20 m zur Rohrfernleitungsachse, schwingungsarm durchzuführen. Die Verdichtungsarbeiten im und am Rande des Schutzstreifens, falls zutreffend, können z.B. mit handgeführten Plattenrüttlern und Stampfern oder vibrationslosen Walzen ausgeführt werden. Falls vorgesehen ist, Erdreich abzutragen im Bereich der Produktenfernleitung, ist bei der Wiederverfüllung und Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung die Ausführung durch Fachfirmen sicherzustellen. Zu Einzelheiten der geplanten Arbeitsschritte, die von den Vorgaben der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ der FBG abweichen, ist der Sachverständige einzubeziehen.

Bei positivem Ergebnis der Suchschachtungen, siehe Anforderung 1, sind im Bereich der Überfahrten Lastverteilerplatten ausreichend und erforderlich. Es muss für die Verlegung der Lastverteilerplatten mindestens 1,0 m an allen Überfahrungs-bereichen bestätigt und eingehalten werden. Bei Bestätigung der Überdeckungshöhen aus den Bestandsplänen von ca. 1,69 m bis ca. 2,94 m sind die Sicherungsmaßnahmen mittels Handhabung mit Lastverteilerplatten gemäß „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ für die vorgelegten Lasten und Transporte ausreichend. Der Sachverständige betrachtet die Angaben gemäß (c) derart, dass keine Achslasten größer 12 t auftreten werden. Diese Achslasten ergeben rechnerisch betrachtet keine Einwände gegen die vorgesehenen Transporte.

Hinweis 1: Sollten seitens der ITEC International GmbH für die Transporte zur Errichtung der WEA höhere Achslasten als die angegeben 12 t vorgesehen sein, ist der Sachverständige erneut einzubeziehen.

Kathodischer Korrosionsschutz (KKS):

Der Zustand der Rohrumhüllung durch Feststellung mittels Intensivmessung wird in den vorgelegten Unterlagen nicht ausgewiesen. Sollte die FBG durch Intensivmessungen Kenntnis und Hinweise auf Fehlstellen im Überfahrungs-bereich haben, sind diese nachzureichen und zu berücksichtigen.

Anforderung 2: Der Zustand der Rohrumhüllung ist in den betroffenen Überfahrungs-bereichen durch vorhandene Intensivmessdaten nachzuweisen. Die Daten sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Nach Beendigung der gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten ist der Umhüllungszustand durch eine Intensivmessung zu kontrollieren. So kann eine eventuelle Beschädigung der Umhüllung der Pipeline durch die gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten aufgezeigt

werden. Falls kritische Spannungstrichter das Vorhandensein einer Fehlstelle nahelegen, ist das weitere Vorgehen mit dem Sachverständigen abzustimmen.

3 Ergebnis

Unter Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ und der Ausführungen dieser Stellungnahme sind die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen im Schutzstreifen der FBG Fernleitungen Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, mit den Anforderungen der Prüfgrundlagen, insbesondere der TRFL, zu vereinbaren.

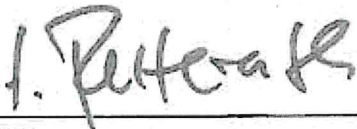
Die Anforderung 1 und 2 sowie der Hinweis 1 sind zu berücksichtigen.

Köln, 10.07.2020

Der Bericht umfasst 5 Seiten

Anerkannte Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen
Der Sachverständige
Heinrich Retterath

Verteiler: Auftraggeber
Prüfstelle PL-Technik
Akte

Unterschrift: 
TIS-KST 641-Re-268053744

Anlagen: -



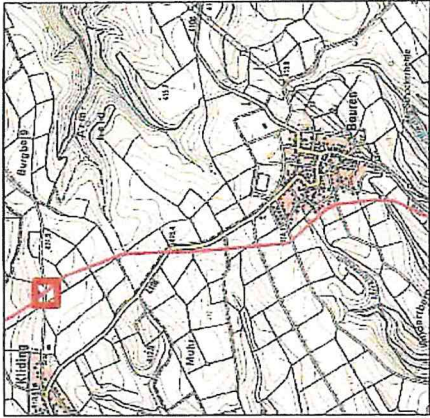
Für die Auftragsabwicklung haben wir wesentliche Objektdaten und Ihre Anschrift gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet.

- ANLAGE 3 -

Gesamter Information mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Baden-Württemberg, Abteilung der Geobasisinformationssysteme, 2019
 V320, DT100-V, DT100-V, DT100-V, DT100-V, DT100-V, DT100-V, DT100-V, DT100-V
 Copyright © Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2019)
 Die Informationen sind Eigentum der Geobasis-DE / BKG (2ändehöhe
 RS Rohrschneidhöhe

Legende

-  Pipeline
-  Schutzstreifen
-  Schweißnaht
-  GH Geländehöhe
-  RS Rohrschneidhöhe



AUSZUG AUS BESTANDSDOKUMENTATION

Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen



Fachinformationssystem POL

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
 Betriebsservice (dar-Oberstein)

Bauarbeiter
 Freier Text

Druckdatum: 02.04.2020 M 1:500

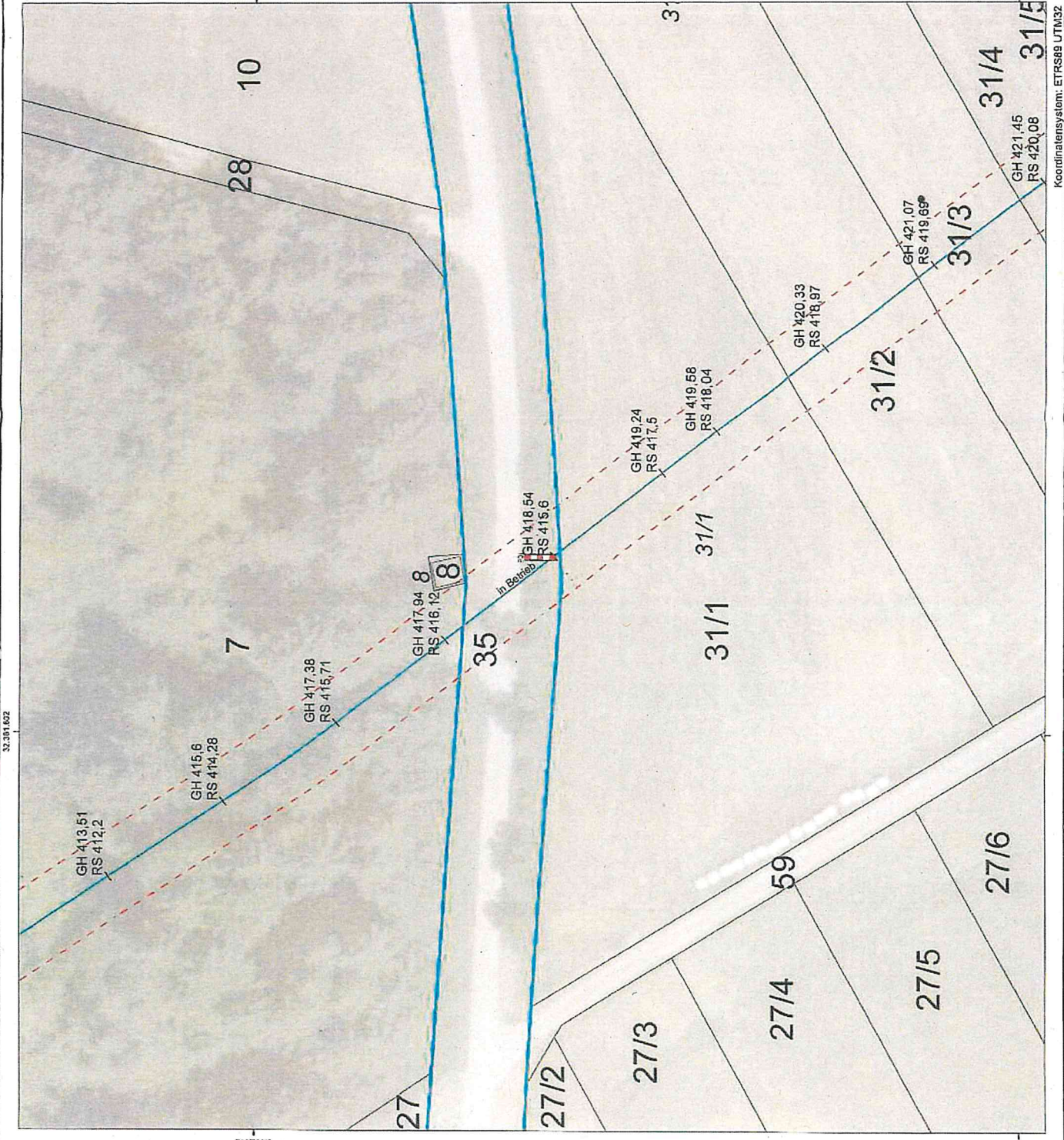


Pipeline
 PLABZWEIG FLPL BUECHEL - FBG-

Gemarkung: Kliding
 Flurstück: 35

Überfahrt WEA Urschmitt

Der Auszug ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift!



- ANLAGE 3 -



Hinweise für

Arbeiten im Bereich der Produktfermentleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland

Fermentierungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbstraße 1, 53177 Bonn



Notfall Rufnummern

FBG Betriebsservice Idar-Oberstein

06781 – 206-133 oder 0170 – 851 8436

Stand Dez 2016



Inhalt

1. ALLGEMEINES	3
1.1. Arbeiten im Schutzstreifen.....	4
1.2. Anmeldung	4
1.3. Arbeitsbeginn	5
1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse	5
1.5. Schäden und Haftung	5
1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise.....	5
1.7. Lage der Produktfermentleitung.....	6
2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	6
2.1. Unterlagen.....	6
2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung.....	6
2.3. Befahren des Schutzstreifens	6
2.4. Erdarbeiten.....	7
2.5. Freilegen der Leitung.....	7
2.6. Verfüllen des Rohrgrabens	7
2.7. Kreuzungen.....	7
2.8. Parallelführungen	9
2.9. Hochspannungsfreileitungen.....	9
2.10. Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze.....	9
2.11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung.....	9
2.12. Wasserläufe und Gräben.....	9
2.13. Bewuchs	10
2.14. Markierungen, Messsteine.....	10
2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten	10
2.16. Kathodischer Korrosionsschutz.....	10
2.17. Dokumentation und Vermessung.....	11
2.18. Kosten.....	11
3. Anhang	12

Anlage 1 - Kostenübernahmeerklärung

Anlage 2 - Empfangsbestätigung

Anlage 3 - Verzeichnis des zuständigen Tanklagers

Anlage 4 - Freigabe zur Bauausführung

1. ALLGEMEINES

Diese Hinweise gelten für die Produktentfernungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland (Produktentfernung!). Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin und Betreiberin wird vertreten durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (BAUDBw KompZ Baumanmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) nimmt Aufgaben des Betriebes als Erfüllungsgesellschaft wahr

In den Produktentfernungen werden brennbare, wassergefährliche Flüssigkeiten der höchsten Gefahrenklassen transportiert. Die Produktentfernungen sind ständig befällig und stehen unter hohem Druck. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden der Länder und der öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr.

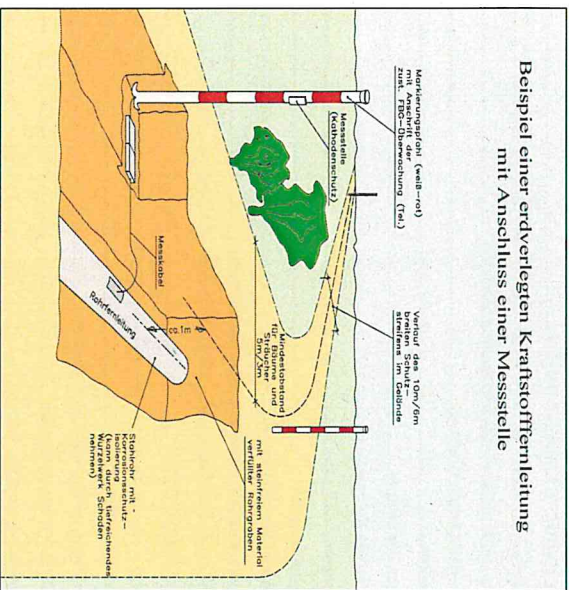


Bild 1: Beispiel einer erdverlegten Produktentfernung mit Messstelle

Die Produktentfernungen sind in einem Schutzstreifen von 6 m bis 10 m Breite verlegt. Der Schutzstreifen ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert.

Die Erdüberdeckung der Produktentfernung beträgt bei Verlegung in der Regel 1 m, nachträglich eintretende Niveauänderungen vorbehalten.

Diese Hinweise richten sich an alle Personen, die innerhalb des Schutzstreifens Aktivitäten planen oder ausführen. Sie gelten gleichermaßen für Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, von denen Auswirkungen auf die Produktentfernung auszugehen können.

1.1. Arbeiten im Schutzstreifen

Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsfährende Einwirkungen sein und sind grundsätzlich verboten. Beschädigungen an den Anlagen sind nach Maßgabe des § 109 e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

1.2. Anmeldung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine schriftliche Stellungnahme der FBG eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist vom Veranlasser bereits bei der Planung der Vorhaben, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, beim Betriebservice Idar-Oberstein einzuholen.

Veranlasser im Sinne dieser Hinweise sind Bauherren, Planer, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer oder Personen, denen die Bauführung oder Bauaufsicht obliegt.

Der Anfrage sind aussagekräftige Pläne (Lagepläne, Grundrisse, Längs- und Querschnitt) beizulegen.

Die FBG wird mit ihrer Stellungnahme den Verlauf der eigenen Leitung im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben darlegen und das zuständige Tanklager benennen. Eine Einweisung in die Lage erfolgt vor Ort.

Es empfiehlt sich, schon vor Aufnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Straßen, Leitungen, Kanäle, Bauleitplanung) mit dem zuständigen Betriebservice der FBG Verbindung aufzunehmen.

Nachträgliche Änderungen sind ebenso abzustimmen wie die ursprüngliche Planung selbst.

Zuständigkeit für die Produktentfernungen der NATO in den Bundesländern hat:

FBG Betriebservice Idar-Oberstein
 Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
 Telefon: 06781 – 206-0
 Pipeline Inspektoren
 06781 – 206-117 und -171
Planungskunft@fbr.de

Werden im Schutzstreifen der Produktentfernung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Anmeldung/Zustimmung vorliegt, so kann die FBG gemäß § 1004 BGB die sofortige Arbeitseinstellung verlangen, um zu klären, ob eine Gefährdung der Produktentfernung vorliegt.

Sollte sich der Veranlasser dabei weigern, die Bauarbeiten einzustellen, so wird die FBG die zuständige Ordnungsbehörde zum Einschreiten auffordern, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.



1.3. Arbeitsbeginn

Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung haben können, dürfen nur begonnen werden, wenn der Veranlasser auf Verlangen der FBG die Kostenübernahmeerklärung nach dem Muster im Anhang (Anlage 1) abgeben und den Erhalt und die Beachtung dieser Hinweise vor Beginn der Arbeiten oder bei der Einweisung vor Ort durch das zuständige Tanklager nach dem weiteren Muster im Anhang (Anlage 2) bestätigt hat.

Der Arbeitsbeginn ist mindestens fünf Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit schriftlich bei dem zuständigen Tanklager der FBG (Anlage 3) anzuzeigen.

Der Beginn der Arbeiten wird vom zuständigen Tanklager der FBG durch Gegenzeichnung auf der Freigabe zur Bauausführung (Anlage 4) vor Ort freigegeben.

1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Beschädigungen der Produktenfernleitungen und sonstige, die Sicherheit der Produktenfernleitung betreffende Ereignisse während der Baumaßnahme, sind dem zuständigen Tanklager und der ständig besetzten Betriebszentrale des zuständigen Betriebsservice sofort mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Arbeiten einzustellen.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Rufnummern der zuständigen Stellen der FBG an der Baustelle vorhanden sind. Hierzu zählt neben der Telefonnummer des zuständigen Betriebsservice auch die Telefonnummer des im Anhang genannten örtlich zuständigen Tanklagers (Anlage 3).

1.5. Schäden und Haftung

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen.

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder späteren Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Produktenfernleitung entstehen, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Veranlassers.

1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise

Die FBG behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit dem zuständigen BAUDBW KompZ BauMgmt abhängig zu machen sowie diese Hinweise allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern und zu ergänzen. Je nach Art und Umfang der Arbeiten/Maßnahmen bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

Durch diese Hinweise werden keine Vorschriften, Verordnungen, Normen oder technischen Regeln außer Kraft gesetzt.

Wer nach Erhalt dieser Hinweise Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt diese Hinweise und seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden damit als für sich verbindlich an.



1.7. Lage der Produktenfernleitung

Bestandspläne der Produktenfernleitung werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Produktenfernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die Genaue Lage der Produktenfernleitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschnitt, Suchschnitt zu überprüfen.

2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

2.1. Unterlagen

Die Antragsunterlagen, die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice der FBG, ggf. der gesonderte Vertrag mit dem zuständigen BAUDBW KompZ BauMgmt sowie diese Hinweise nebst beiderseits unterzeichneter Empfangsbestätigung/Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager sind an der Baustelle bereit zu halten.

2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen erst nach Einweisung und oberirdischer Markierung des Rohrleitungsverlaufes durch das zuständige Tanklager begonnen werden. Diese erteilt auch die Arbeitsfreigabe. Als Bestätigung der Arbeitsfreigabe dient ausschließlich die durch das Tanklager gegengezeichnete „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4).

Soweit erforderlich wird durch FBG eine Bauaufsicht gestellt. Den Anweisungen der Bauaufsicht zur Sicherung der Produktenfernleitung ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der FBG entbindet den Bauträger nicht von seiner Sorgfaltpflicht.

Der Bauherr hat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (Kordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan), unabhängig von der Zustimmung und der Bauaufsicht der FBG durchzuführen. Die Bauaufsicht der FBG übernimmt keine Funktionen des Koordinators.

Sollte im Zuge der Aktivitäten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden, ist sofort Kontakt mit FBG aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

2.3. Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur an besonders geschützten Stellen, für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Stellen oder nach Abstimmung der Einzelheiten einer konkreten Schutzmaßnahme (z. B. Betonplatten) mit dem zuständigen Tanklager statthaft.

2.4. Erdarbeiten

Die vorhandene Erddeckung der Produktentfernung darf ohne Zustimmung der FBG nicht verringert und nicht erhöht werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur von Hand und unter Aufsicht der FBG durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FBG.

2.5. Freilegen der Leitung

Die Freilegung der Produktentfernung über 5 m Länge bedarf besonderer Maßnahmen, die von der FBG festgelegt werden.

2.6. Verfüllen des Rohrgrabens

Nach der Freilegung von Produktentfernungen dürfen Baugruben erst nach Prüfung der Rohrinsolierung und nach Freigabe durch die Bauaufsicht der FBG verfüllt werden.

Der Rohrgraben soll schnellstmöglich mit steinfreiem Material unter ausreichender Verdichtung verfüllt werden. Der Einsatz von Vibrationswalzen oder mechanischen Verdichtungsgeräten im Schutzstreifenbereich bedarf der Zustimmung der FBG.

2.7. Kreuzungen

Rohrleitungen und Kabel dürfen die Produktentfernung weder unter- noch überkreuzen. Ausnahmen können nur durch Vertrag mit dem BMWVg geregelt werden. In jedem Fall muss ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden. Innerhalb des Schutzstreifens sollen die Fremdanlagen weder Höhe noch Richtung ändern. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen müssen Produktentfernungen im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten geschützt werden. Der Abstand von den in der Produktentfernung eingebaute Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kabel müssen grundsätzlich in Schutzrohren verlegt werden. Starre Rohre und Drainagen sollen so verlegt werden, dass keine Rohrverbindungen im Kreuzungsbereich liegen.

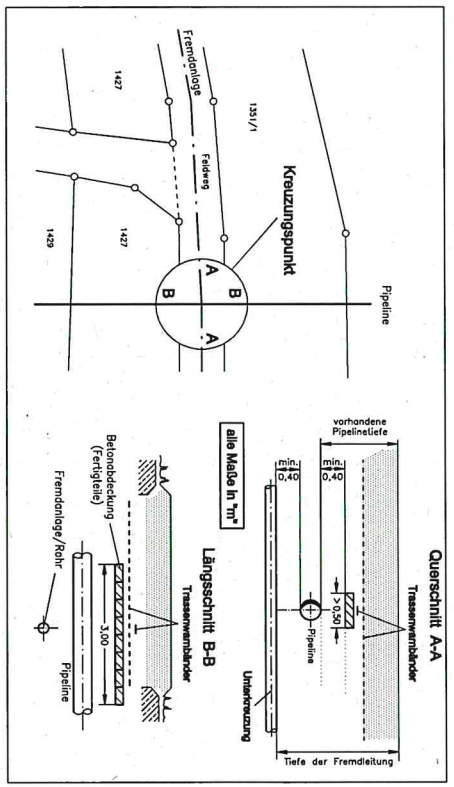


Bild 2: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Unterkreuzung

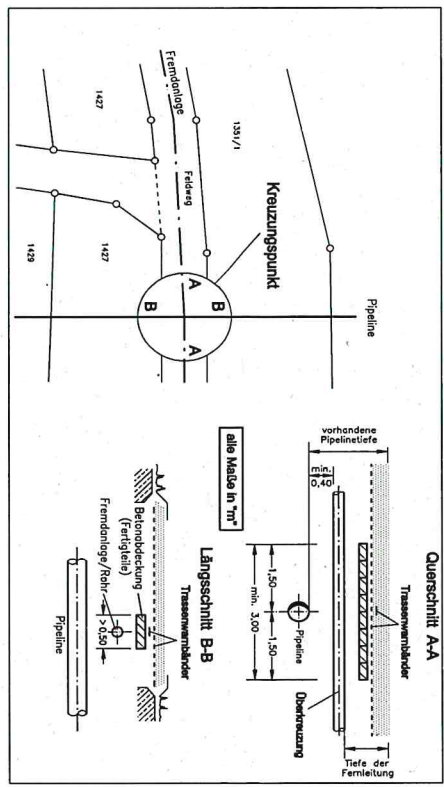


Bild 3: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Überkreuzung



2.8. Parallelführungen

Parallelführungen sollen grundsätzlich außerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens erfolgen. Soweit dies im Einzelfall unvermeidlich ist, erfordern sie eine gesonderte Regelung.

2.9. Hochspannungsfreileitungen

Bei Kreuzungen, Parallelführungen und Näherungen von Hochspannungsfreileitungen ist der Nachweis zu führen, dass durch diese Maßnahme keine schädigende Beeinflussung entstehen kann. Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 1,6 m gefahrlos eingesetzt werden können. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse soll 10 m nicht unterschreiten.

2.10. Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze

Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden.

Der Bau und die Änderung von Straßen, Parkplätzen und Wegen sowie größere Aufschüttungen im Kreuzungsbereich bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen (TÜV).

Bei der Anlage von neuen Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen muss die Mindestleitungsüberdeckung von 1 m eingehalten bzw. hergestellt und die Oberfläche so befestigt werden, dass Spurrillen nicht entstehen können.

2.11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung

Bei Abgrabungen und Ausschachtungen (z. B. Kiesgruben, Baugruben) in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens muss – vorbehaltlich weitergehender behördlicher Anordnungen - grundsätzlich ein Mindestböschungswinkel von 1 : 2 eingehalten werden. Die Oberkante der Böschung darf den Schutzstreifen nicht berühren. Ggf. sind größere Abstände erforderlich bzw. vorgeschrieben.

Ausschachtungen mit einem Abstand von weniger als 10 m zur Produktenfernteilung sind der FBG vorher anzuzeigen.

Eine zwischenzeitliche Lagerung von Erdaushub, Silage, Material und Gerät innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FBG erlaubt. Der Antragsteller hat im Bedarfsfall für die umgehende Räumung zu sorgen und eventuelle Mehrkosten für die Beseitigung zu tragen.

2.12. Wasserläufe und Gräben

Die Vertiefung von Wasserläufen und Gräben im Schutzstreifenbereich bedarf der Abstimmung mit der FBG.

Bei eventueller Herstellung von Entwässerungsmulden oder Straßengräben im Bereich des Schutzstreifens darf ein Abstand zwischen Grabensohle und Rohrscheitel von 0,6 m nicht unterschritten werden. Trägt die Leitungsüberdeckung im Grabenbereich weniger als 1 m, so muss die Grabensohle 2 m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden.



2.13. Bewuchs

Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Produktenfernteilung beeinträchtigt, freizuhalten.

2.14. Markierungen, Messsteine

Steine für geodätische Messungen, z. B. in Bergbaugebieten, dürfen nicht entfernt, beschädigt oder versetzt werden. Markierungen (Flugsichtzeichen, Pfähle für den kathodischen Korrosionsschutz usw.) müssen geschützt und gesichert werden. Sofern im Rahmen der Arbeiten im Schutzstreifen einzelne Zeichen zu entfernen sind, müssen sie gemeinsam mit der FBG aufgenommen werden. Das Rückvermessen der Zeichen und der Wiedereinbau erfolgen auf Kosten des Veranlassers.

Markierungen können von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage ist zu überprüfen. Im Bedarfsfall wird FBG eine Einmessung und Markierung vor Ort vornehmen.

2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten

Sprengungen, die eine Entfernung von 200 m zur Produktenfernteilung unterschreiten sowie Ramm- und Rüttelarbeiten in einem Abstand von weniger als 20 m zur Produktenfernteilung bedürfen einer gesonderten Regelung.

2.16. Kathodischer Korrosionsschutz

Die Produktenfernteilungen sind durch Fremdstromschutzanlagen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Dieser Schutz darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden, erforderlichenfalls müssen Maßnahmen nach dem Stand der Technik und den aktuell gültigen Regelwerken für den kathodischen Korrosionsschutz zum Schutz der Produktenfernteilungen oder sonstiger Anlagen im Einwirkungsbereich mit der FBG abgestimmt und getroffen werden.

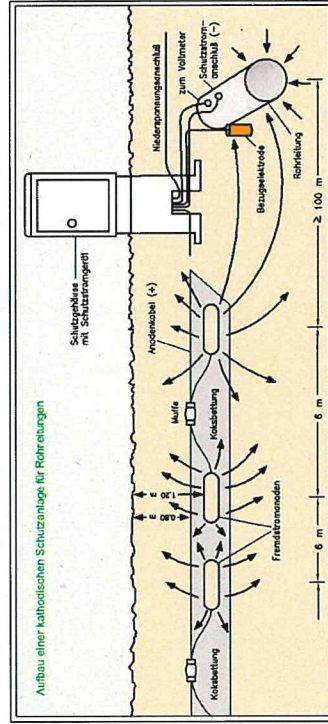


Bild 4: Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrleitungen



2.17. Dokumentation und Vermessung

Für die Dokumentation und Vermessung gilt die als Anlage 5 beigefügte Regelung.

2.18. Kosten

Sind Änderungen an einer bestehenden Anlage (z.B. Straßenumlegung, Änderungen im Kanalisationsnetz) im Bereich der Produktentfernung beabsichtigt, trägt der Veranlasser die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der Produktentfernung erhöhen oder deswegen gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung auch eine Änderung der Produktentfernung, so hat der Veranlasser auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.

Die FBG behält sich vor, die Kosten für alle Sicherungsmaßnahmen, die Baustellenüberwachung sowie erforderliche Gutachten und Aufwendungen dem Veranlasser in Rechnung zu stellen. Dazu ist der FBG vor Auftragserteilung vom Veranlasser eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.



3. ANHANG

Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung

Anlage 2 Empfangsbestätigung betr. „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktentfernung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“

Anlage 3 Verzeichnis der zuständigen Tanklager mit Anschrift und Telefonnummern

Anlage 4 Freigabe zur Bauausführung betr. schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen FBG-Tanklagers zum Beginn von Arbeiten im Schutzstreifen

Anlage 5 - Optional - Arbeitsbeschreibung zur Vermessung und Dokumentation bei Kreuzung und Parallelführung (4 Blatt).



ANLAGE 1 - KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

gegenüber

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbstraße 1, 53173 Bonn

Produktenfernteilung

Abschnitt / Bereich: _____

Aktenzeichen: _____ (wird durch FBG vergeben)

Beabsichtigte Maßnahme: _____

Durch die beabsichtigte Maßnahme werden die Schutzzwecke für Produktenfernteilungen gefährdet. Mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfung wird sichergestellt, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird und keine Hemmnisse den Schutzzwecken entgegenstehen.

Die FBG wird bei Bedarf zur oben genannten Maßnahme einen Gutachterauftrag gemäß Ziffer 2.18 der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernteilung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ erteilen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir entsprechend Ziffer 2.18 nach dem Verursacherprinzip die Kosten für das Sachverständigengutachten übernehme/n, sowie der FBG für deren Aufwendungen bei der Auftragsbearbeitung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v.H. der v.g. Nettokosten, mindestens 50 €, höchstens 500,00 € zahle/n.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Firma / Dienststelle



ANLAGE 2 - EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Absender:

Empfangsbestätigung

„Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernfertigungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernfertigungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland sind uns

mit Schreiben vom _____ Aktenzeichen: _____

anlässlich des Ortstermins am _____ durch Hr./Fr. _____

von der Pipelineüberwachung am _____ durch Hr./Fr. _____

überreicht worden.

Die Hinweise werden hiermit als verbindlich anerkannt.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Firma / Dienststelle



ANLAGE 3 - VERZEICHNIS DES ZUSTÄNDIGEN TANKLAGERS

mit Anschrift und Telefonnummern

NOTFALL-NUMMERN

BS Idar-Oberstein: 06781/206-133

0170/8518436

ANSCHRIFT TANKLAGER

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Tanklager Bitburg
Ortsteil Wolsfeld
54636 Wolsfeld

TELEFON-NR.

06568 – 96667 – 0 Zentrale
06568 – 96667 – 24 Kontrollraum
06568 – 96667 - 20 Telefax

E-MAIL – ADRESSE

TL.Bitburg@fbg.de



ANLAGE 4 - FREIGABE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsservice der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH und die Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Die Stellungnahme des Betriebsservice ist mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Freigabe zur Bauausführung erfolgt vor Ort und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten.

Bezeichnung der Maßnahme: _____

Freigabe zur Bauausführung

(wird durch das zuständige TL der FBG erteilt, i. d. Regel im Rahmen eines Ortstermins)

Teilnehmer: _____

Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice und die Freigabe zur Bauausführung des Tanklagers ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes.